

Allgemeine Förderbedingungen

Stiftung Innovation in der Hochschullehre

Vorstand: Dr. Cornelia Raue, Dr. Antje Mansbrügge, Prof. Dr. Evelyn Korn

Treuhandstiftung in Trägerschaft der Toepfer Stiftung gGmbH

Hamburg



Inhalt

Vorwort		2
I. P	rojektförderung	2
1.	Fördermittelempfänger	2
2.	Finanzierungsarten, Höhe der Förderung	3
3.	Ausschreibung	3
4.	Antrag und Verfahren	3
5.	Förderfähige Ausgaben	4
6.	Finanzierungsplan	6
7.	Fördervertrag	7
8.	Mittelanforderung / Auszahlung der Fördermittel	7
9.	Mittelverwendung / Projektdurchführung	8
10.	Mitteilungspflichten	10
11.	Zwischennachweis	10
12.	Aussetzen / Kündigung, Widerruf / Rückzahlung	11
13.	Verwendungsnachweis / Erfolgskontrolle	12
14.	Verbundprojekte	13
15.	Dokumentation / Veröffentlichung	14
16.	Förderungen in geringerer Höhe	14
II. F	- örderung zur Umsetzung der weiteren satzungsmäßigen Aufgaben	15
III. (Operative Förderung	17
(An	hang zu L.: Förderung durch Weiterleitung)	18



Vorwort

Die Stiftung Innovation in der Hochschullehre (Stiftung) ist eine nicht rechtsfähige Treuhandstiftung in Trägerschaft der Toepfer Stiftung gGmbH mit Sitz in Hamburg. Sie wurde aufgrund der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern vom 6. Juni 2019 mit dem Zweck der dauerhaften Stärkung einer qualitativ hochwertigen und international wettbewerbsfähigen Lehre an deutschen Hochschulen am 9. November 2020 ins Leben gerufen und ist ihrerseits Zuwendungsempfängerin öffentlicher Gelder.

I. Projektförderung

Die Stiftung fördert Projekte, um die Erneuerungsfähigkeit der Hochschullehre zu stärken. Die Förderung zielt auf Fortentwicklung in der Lehre und setzt Anreize für Hochschullehrer:innen und Hochschulleitungen, sich für langfristige, hochwertige Bildungsqualität einzusetzen und sich laufend und nachhaltig zu erneuern, um den jeweiligen Herausforderungen eines sich kontinuierlich wandelnden Umfelds noch besser gerecht zu werden.

Als Zuwendungsempfängerin fördert die Stiftung im Rahmen des Haushaltsrechts und als gemeinnützige Treuhandstiftung ist sie an die Vorschriften des Gemeinnützigkeitsrechts i.S.d. Abgabenordnung gebunden.

1. Fördermittelempfänger

Fördermittelempfänger im Sinne der Projektförderung der Stiftung können sein

- 1.1 Staatliche Hochschulen als juristische Personen des öffentlichen Rechts,
- 1.2 private Hochschulen als juristische Personen des Privatrechts, soweit sie selbst aufgrund von Gemeinnützigkeit nachweislich steuerbegünstigt sind,
- 1.3 Vereinigungen und Einrichtungen, die nicht Hochschulen sind und zu deren satzungsgemäßen Zweck die Förderung von Studium und Lehre und / oder Wissenschaft und Forschung gehört, soweit sie in Zusammenarbeit mit einer Hochschule stehen.



2. Finanzierungsarten, Höhe der Förderung

- 2.1 Sämtliche Fördermittel für Projekte stehen unter dem Vorbehalt der von den Zuwendungsgebern zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. Ansprüche auf Förderung gegenüber der Stiftung können nicht hergeleitet werden.
- 2.2 Die Förderung erfolgt durch Vollfinanzierung von Projekten, bei denen die Ausgaben, die dem Grunde nach dem Zweck der Förderung dienen, zur Erfüllung des Projektziels zwingend erforderlich sind und weder weitere Finanzierung noch Eigenmittel zur Verfügung stehen.
- 2.3 Die Stiftung kann Projekte auch im Wege der Anteilfinanzierung f\u00f6rdern, wenn weitere Finanzierungsm\u00f6glichkeiten und / oder Eigenmittel der F\u00f6rdermittelempf\u00e4nger zur Verf\u00fcgung stehen. Die F\u00f6rderung wird in dem Fall \u00fcber die Leistung fester Betr\u00e4ge oder die prozentuale Leistung f\u00f6rderf\u00e4higer Ausgaben vereinbart. Die weiteren Finanzierungen und / oder Eigenmittel sind dabei auszuweisen.
- 2.4 Die Stiftung kann zudem Fördermittel leisten, die den Fehlbedarf decken, der nach der Verwendung eigener und fremder Mittel verbleibt. Die Förderung kann in dem Fall bis zur Höchstgrenze einer möglichen Vollfinanzierung vereinbart werden.

3. Ausschreibung

- 3.1 Die Stiftung schreibt die Angebote zur Projektförderung öffentlich und elektronisch aus. Sie bezeichnet dabei den jeweiligen Titel der Ausschreibung, erläutert ggf. Inhalte und gibt die Höchstgrenze der Gesamtfördersumme sowie Zeitraum und Antragsfristen bekannt.
- 3.2 Die Stiftung kann für jede Ausschreibung weitere Regelungen treffen und besondere Förderbedingungen zusätzlich zu den geltenden allgemeinen Förderbedingungen festsetzen.

4. Antrag und Verfahren

- 4.1 Für alle im Zusammenhang mit einer Förderung stehenden notwendigen Übermittlungen von Aufzeichnungen sind die Vorlagen der Stiftung, soweit vorgegeben, zu nutzen. Abweichende Aufzeichnungen können nicht berücksichtigt werden.
- 4.2 Ein Antrag auf Förderung hat neben dem inhaltlichen Bezug zur jeweiligen Ausschreibung einen Arbeitsplan und einen in Bezug gesetzten Finanzierungsplan (s. Ziff. 6.) auszuweisen, aus denen sich die Ausgaben für die jeweiligen Maßnahmen ergeben.
- 4.3 Die Stiftung überprüft die eingegangenen Anträge auf ihre formalen Voraussetzungen, die Vollständigkeit und die Notwendigkeit und Angemessenheit der Ausgaben.



4.4 Eine inhaltliche Begutachtung der Förderfähigkeit der Projekte erfolgt durch ein wissenschaftsgeleitetes Auswahlverfahren, für das Ausschüsse zur Projektauswahl eingerichtet werden.

5. Förderfähige Ausgaben

- 5.1 Gefördert werden Ausgaben, die innerhalb der Projektlaufzeit zur Erreichung der Projektziele notwendig sind, nicht durch Eigenmittel und / oder Einnahmen gedeckt werden können und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Allen förderfähigen Ausgaben hat ein Rechtsgrund zugrunde zu liegen.
- 5.2 Grundausstattungen sind vorrangig in den Projekten einzusetzen und sind nicht förderfähig.
- 5.3 Die Projektförderung kann Personal- und Sachmittel sowie projektbezogene Investitionen umfassen.

5.4 Für **Personalmittel** gilt:

- 5.4.1 Personalmittel sind nur für sozialversicherungspflichtige und projektbezogene Beschäftigungsverhältnisse förderfähig. Personalmittel, die durch das Projekt zusätzlich verursacht werden, können ebenfalls beantragt werden. Tariflich gerechtfertigte Ausgaben werden einschließlich tariflicher und gesetzlicher Nebenkosten und der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung gefördert. Zulagen, die nach dem jeweilig geltenden Tarifvertrag gewährt werden können, sowie leistungsbezogene Gehaltsbestandteile sind ebenfalls förderfähig.
- 5.4.2 Arbeitsvertrag und / oder Stellenbeschreibung in Verbindung mit dem Arbeitsvertrag weisen die Projektzuordnung durch Projektnummer und Art der Projekttätigkeit aus.
- 5.4.3 Soweit der Arbeitsvertrag nicht auf die Projektlaufzeit befristet ist, ist eine Ergänzung zum Arbeitsvertrag über die Einsetzung im Projekt vorzulegen (sog. Projekteinsatzverfügung) oder die Anschlussfinanzierung zu bestätigen.
- 5.4.4 Die Personalmittel werden im Finanzierungsplan durch Pauschalen der Entgeltgruppen, die von der Stiftung vorgegeben werden, beantragt. In den Pauschalen sind Tarifabschlüsse und Jahressonderzahlungen berücksichtigt. Sie beziehen sich auf das monatliche Arbeitgeberbrutto-Gehalt.
- 5.4.5 Die Personalausgaben für studentische Mitarbeitende ohne (anerkannten) Abschluss sind förderfähig, wenn mit den studentischen Mitarbeitenden ein Arbeitsvertrag nach den jeweils geltenden Regeln geschlossen wird. Die Arbeitszeit darf dabei nachweislich höchstens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit vollbeschäftigten Personals betragen. Arbeitszeit



studentischer Mitarbeitender zur Anfertigung von Arbeiten zum Studienabschluss kann nicht abgerechnet werden.

5.5 Für **Sachmittel** gilt:

- 5.5.1 Projektbezogene Gegenstände sind dann förderfähig, wenn die vorhandene Ausstattung zur Erreichung des Förderzwecks nicht ausreichend ist. Ihre sachgemäße Nutzung und die Gewähr für sachgerechte Unterbringung und Wartung sowie die Übernahme von laufenden Ausgaben sind von den Fördermittelempfängern zu versichern.
- 5.5.2 Projektbezogene Verbindlichkeiten (wie Lizenzen und Hosting) sind als Sachmittel förderfähig. Verbindlichkeiten, die über die Dauer des Projektzeitraums hinausgehen, sind grundsätzlich nicht förderfähig. Sie können im Einzelfall für den Zeitraum des Projekts gefördert werden, wenn die Übernahme der Ausgaben außerhalb der Projektlaufzeit von den Antragstellenden bestätigt wird. Honorare für externe Dienstleister:innen sind als Sachmittel förderfähig, soweit sie notwendig und angemessen sind.
- 5.5.3 Ausgaben für Reisen und Fortbildungen wie Fahrtkosten, Übernachtungsgeld und Tagungsgebühren sind als Sachmittel förderfähig, soweit die Reise für den Projekterfolg oder die Veröffentlichung der Projektergebnisse erforderlich ist. Das jeweils angewandte Reisekostengesetz ist im Finanzierungsplan anzugeben. Der Bedarf für Flugreisen ist zu begründen. Innerdeutsche Flugreisen sind in der Regel ausgeschlossen. Durch Reisen und Fortbildungen notwendig angefallene zusätzliche Betreuungskosten sind als Sachmittel ebenfalls förderfähig.
- 5.5.4 Ausgaben für Veröffentlichungen projektbezogener Inhalte und Ergebnisse sind für openaccess-Formate als Sachmittel förderfähig. Veröffentlichungen in anderen Formaten können bei Notwendigkeit mit Begründung gefördert werden.
- 5.5.5 Ausgaben für durch das Projekt zusätzlich entstandenen externen Energieverbrauch sind dann förderfähig, wenn die Zuordnung der Ausgaben zum Projekt messbar belegt werden kann.
- 5.5.6 Für direkte Verwaltungsausgaben, die durch das Projekt unmittelbar und zusätzlich verursacht werden, wie bspw. Geschäftsbedarf und Verbrauchsmaterialien, wird eine Sachmittelpauschale in Höhe von 10 % p.a. / je Projektjahr gemessen an den gesamten Personalmitteln gefördert. Die Pauschale ist im Finanzierungsplan unter Sachmittel anzugeben und auch bei der Verwendung nicht aufzuschlüsseln. Bei Förderung einer Pauschale für direkte



Verwaltungsausgaben scheidet die Abrechnung von Positionen, die den Geschäftsbedarf betreffen, aus.

5.6 Für **Investitionsmittel** gilt:

- 5.6.1 Gegenstände und Verbindlichkeiten ab dem Bruttowert von € 15.000,00 sind Investitionsmitteln zuzurechnen. Die Notwendigkeit der Anschaffung und / oder der Ausgabe für die Verbindlichkeit ist im Finanzierungsplan zu begründen und erfordert die Zustimmung der Stiftung.
- 5.6.2 Verbindlichkeiten ab dem Bruttowert von € 15.000,00, die über die Dauer des Projektzeitraums hinausgehen, sind grundsätzlich nicht förderfähig. Sie können im Einzelfall für den Zeitraum des Projekts gefördert werden, wenn die Übernahme der Ausgaben außerhalb der Projektlaufzeit von den Antragstellenden bestätigt wird.
- 5.7 Für Gegenstände und Investitionen entspricht die Bindungsfrist der vereinbarten Projektlaufzeit.
- 5.8 Soweit die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes besteht, können nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) abgerechnet werden.
- 5.9 Nicht abrechenbar sind u.a.: Ausgaben, deren Rechtsgrund außerhalb des Projektzeitraums entstanden ist (soweit nicht mit der Stiftung vereinbart,), freiwillige Leistungen ohne Rechtsgrund (z.B. Geschenke), Ausgaben für Beiträge zu Versicherungen, Mitgliedschaften oder Gebühren, Ausgaben für Dauerdienstleistungen über das Projektende hinaus (soweit nicht die Übernahme der Ausgaben nach Projektende bestätigt wird, s. Ziff. 5.6.2), Entsorgungen, sowie für allgemeine Einrichtungsausstattung (z.B. Büromöbel, Betrieb, Wartung, Reparatur, Bau- und Einrichtung).

6. Finanzierungsplan

- 6.1 Der Finanzierungsplan wird bei Antrag erstellt und dient im Projektverlauf dem Abgleich mit den tatsächlichen Ausgaben. Er bleibt inhaltliche Grundlage für den Projektverlauf und ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.
- 6.2 Der Finanzierungsplan sieht die Aufstellung förderfähiger Ausgabenpositionen vor. Die Einteilung erfolgt nach den Ausgaben von Personalmitteln, Sachmitteln und Investitionsmitteln für die Laufzeit des Projektes im jeweiligen Kalenderjahr. Die Ausgaben sind präzise, nachvollziehbar und überschneidungsfrei aufzulisten. Identische Ausgabenpositionen können unter Angabe der Anzahl zusammengefasst werden.



- 6.3 Notwendige Umdispositionen im Projektverlauf über 20 % der Einzelpositionen (kalenderjährliche Fördersumme) unter Ausgleich anderer Positionen werden der Stiftung vorab zur Zustimmung über das Förderportal übermittelt. Das Verfahren ist in Ziff. 9.8 geregelt. Die Dokumentation der Umdispositionen gelten zusammen mit dem Finanzierungsplan als Grundlage für die Förderung.
- 6.4 Ziff. 6.1 S. 2 und 6.3 S. 1 gelten nicht bei Festbetragsfinanzierung.
- 6.5 Verringern sich die Ausgaben gegenüber dem beantragten Finanzierungsplan im Projektverlauf, erhöhen sich für das Projekt zur Verfügung stehende Eigenmittel oder treten neue Mittel hinzu, so verringert sich die Gesamtfördersumme bei Vollfinanzierung und Fehlbedarfsfinanzierung (ab Verringerung um € 500) um den entsprechenden Betrag, bei Anteilfinanzierung (ab Verringerung um € 500) anteilig entsprechend dem Finanzierungsanteil der Zuwendungsgeber.

7. Fördervertrag

- 7.1 Die Förderung der Projekte erfolgt durch privatrechtlichen Vertrag. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Der Fördervertrag steht unter dem Vorbehalt der von den Zuwendungsgebern bereitgestellten Haushaltsmittel.
- 7.2 Die Stiftung bietet den Antragstellenden, deren Projektanträge geprüft und begutachtet wurden, den Abschluss eines Fördervertrags an. Dieser regelt unter anderem die Gesamtfördersumme, den Förderzeitraum, die Pflichten des Fördermittelempfängers und macht den Projektantrag mit Arbeits- und Finanzierungsplan sowie die Förderbedingungen zum Vertragsinhalt.
- 7.3 Im Fördervertrag wird von den Fördermittelempfängern zudem versichert, dass mit dem Projekt noch nicht begonnen wurde, Fördermittel nicht zur Grundfinanzierung eingesetzt werden und keine anderweitige Finanzierung gegeben ist.
- 7.4 Der Fördervertrag ist in der Regel mit gesicherter elektronischer Unterschrift zu versehen, deren Ausführung von der Stiftung ermöglicht wird.

8. Mittelanforderung / Auszahlung der Fördermittel

8.1 Die Fördermittel werden mit Anforderung in der Höhe ausgezahlt, wie sie alsbald zu verausgaben sind. Die Stiftung tritt insoweit in Vorleistung. Die Frist für eine alsbaldige Verausgabung beträgt drei Monate ab Erhalt der Fördermittel, soweit die Stiftung mit den Fördermittelempfängern keine abweichende Vereinbarung trifft.



- 8.2 Bei Anteils- oder Festbetragsfinanzierung können die Fördermittel jeweils anteilig mit etwaigen Förderungen anderer Mittelgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Fördermittelempfängers angefordert werden.
- 8.3 Bei Fehlbedarfsfinanzierung können die Fördermittel angefordert werden, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Fördermittelempfängers verbraucht sind. Wird ein zu deckender Fehlbedarf anteilig durch mehrere Mittelgeber finanziert, so dürfen die Fördermittel jeweils nur anteilig mit den Förderungen der anderen Mittelgeber angefordert werden.
- 8.4 In der Regel ist die für die Anforderung bereitgestellte Vorlage im Förderportal der Stiftung zu nutzen (vgl. Ziff. 4.1), die Angaben über den Grund und die Höhe einzutragen und zu übermitteln.
- 8.5 Die sich aus dem Fördervertrag ergebende Summe, die auf das jeweilige Kalenderjahr berechnet ist, ist in der Regel in dem betreffenden Kalenderjahr anzufordern.
- 8.6 Die Stiftung überweist den Fördermittelempfängern die nachweislich benötigten Teilbeträge in der Regel innerhalb von zehn Werktagen nach Übermittlung der Mittelanforderung auf die im Fördervertrag angegebene Bankverbindung.
- 8.7 Die Stiftung kann auch eine Auszahlung der Fördermittel unter Vorlage bereits verausgabter Positionen vereinbaren. Die Fördermittelempfänger treten insoweit ihrerseits in Vorleistung und weisen durch Beleg, Projektbezug und Begründung die Notwendigkeit der jeweiligen Positionen nach.

9. Mittelverwendung / Projektdurchführung

- 9.1 Die Fördermittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
- 9.2 Für sämtliche Ausgaben von Fördermitteln innerhalb des Projekts bei Förderungen über € 100.000,00 sind die maßgeblichen Regelungen des Vergaberechts anzuwenden, soweit für die Fördermittelempfänger keine anderweitigen Vorschriften zur verpflichtenden Anwendung des Vergaberechts Anwendung finden. Aufträge sind in der Regel im Wettbewerb und immer im Wege dokumentierter Vergabeverfahren an geeignete Unternehmen zu angemessenen Preisen zu vergeben. Die Dokumentation über die Vergabe von Aufträgen ist auf Anforderung zur Einsicht zur Verfügung zu stellen und nach Vorlage des Verwendungsnachweises fünf Jahre aufzubewahren, soweit keine längeren gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gelten.



- 9.3 Die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchhaltung sind einzuhalten. Für alle Ausgaben sind Belege zu erstellen und / oder einzuholen, die den Projektbezug, den Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsempfänger, den Verwendungszweck und Zahlungsbeweis enthalten. Sämtliche mit dem Projekt im Zusammenhang stehende Belege sind nach Projektende für jedenfalls fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, soweit keine längeren gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gelten.
- 9.4 Ausgaben von Fördermitteln dürfen grundsätzlich erst nach Erhalt der Gegenleistung erfolgen, es sei denn eine Vorauszahlung ist im Einzelfall notwendig und geschäftsüblich.
- 9.5 Geförderte Gegenstände sind von den Fördermittelempfängern sorgfältig zu behandeln. Ihre sachgemäße Unterbringung, Nutzung und Wartung sind zu gewährleisten (s. auch Ziff. 5.5.1).
- 9.6 Gegenstände, die einen erhöhten Sachwert von € 800,00 (Bruttoanschaffungswert) übersteigen, sind von den Fördermittelempfängern in einem Verzeichnis eindeutig zu erfassen und ihr Verbleib nachvollziehbar zu machen.
- 9.7 Während der Projektlaufzeit können Ausgaben in der Höhe von bis zu 20 % der Einzelpositionen (kalenderjährliche Fördersumme) umdisponiert werden, soweit die Positionen an anderer Stelle ausgeglichen werden. Die jeweiligen Umdispositionen sind bei Zwischen- und Verwendungsnachweisen anzugeben.
- 9.8 Umdispositionen in Höhe von über 20 % der Einzelpositionen (kalenderjährliche Fördersumme) unter Ausgleich anderer Positionen können nur ausnahmsweise erfolgen und bedürfen der Zustimmung durch die Stiftung. Die Fördermittelempfänger zeigen die Veränderung im Förderportal der Stiftung an und begründen die Notwendigkeit.
- 9.9 Nicht alsbaldig verausgabte Mittel, deren Verbleib nicht vereinbart wurde, und nicht benötigte Mittel sind unverzüglich und unaufgefordert ohne Abzüge, spätestens jedoch mit Ablauf der Verwendungsfrist von drei Monaten ab Erhalt der jeweiligen Fördermittel an die Stiftung unter Angabe der Projektnummer zurückzuzahlen, es sei denn, die fristgerechte Begleichung einer Forderung wäre durch die Rückzahlung nachweislich gefährdet. Der Rückzahlungsprozess wird in der Regel über das Förderportal der Stiftung geführt.
- 9.10 Bei Defekten, Verlust und / oder Diebstahl geförderter Gegenstände entscheidet die Stiftung im Einzelfall.



- 9.11 Projektbezogene geförderte Gegenstände können nach Ablauf der Projektlaufzeit bei den Fördermittelempfängern zur Nutzung verbleiben. Eine eventuelle Veräußerung von geförderten Gegenständen innerhalb des Projektzeitraums haben die Fördermittelempfänger gegenüber der Stiftung anzuzeigen und den Erlös an die Stiftung herauszugeben.
- 9.12 Soweit durch den Erhalt und den Verbleib von Fördermitteln Positivzinsen erwirtschaftet werden, sind diese von den Fördermittelempfängern in der Gesamthöhe anzugeben und ab einem Betrag von € 50,00 an die Stiftung zu erstatten. Die Erstattung erfolgt in der Regel über den Rückzahlungsprozess im Förderportal der Stiftung.

10. Mitteilungspflichten

Die Fördermittelempfänger sind verpflichtet der Stiftung unverzüglich mitzuteilen, wenn

- 10.1 für das Projekt auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises weitere Mittel von Dritten beantragt und / oder zur Verfügung gestellt werden,
- 10.2 der Projektinhalt sich dem Zweck und Ziel nach ändert oder nicht mehr zu verwirklichen ist,
- 10.3 inventarisierte Gegenstände innerhalb der Projektlaufzeit nicht mehr dem Zweck entsprechend benötigt werden oder unbrauchbar sind,
- 10.4 ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Einrichtung beantragt oder eröffnet wird.

11. Zwischennachweis

- 11.1 Ist der Projektzweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen. Sachberichte als Teil eines Zwischennachweises gemäß 11.2 dürfen mit dem nächstfälligen Sachbericht verbunden werden, wenn der Berichtszeitraum für ein Kalenderjahr drei Monate nicht überschreitet. Sofern ein Projekt eine Laufzeit von höchstens 12 Monaten aufweist, auch wenn diese über ein Kalenderjahr hinausgeht, ist ein Sachbericht als Teil des Zwischenberichts nicht erforderlich.
- 11.2 Der Zwischennachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis, der die Einnahmen und Ausgaben entsprechend dem Finanzierungsplan summarisch sowie erfolgte Umdispositionen aufführt, und einem Sachbericht, der die wichtigsten Ausgaben und Maßnahmen darlegt. Soweit bereits Ergebnisse erreicht wurden, sind diese darzustellen und den geplanten Zielen gegenüberzustellen. Ggf. erfolgte Abweichungen vom Arbeitsplan sind zu begründen.



Im Übrigen hat der Sachbericht im Zwischennachweis auf mögliche Gefährdung der Projektziele hinzuweisen. Die Fördermittelempfänger bestätigen im Zwischennachweis zudem die Notwendigkeit und Angemessenheit der Ausgaben.

- 11.3 In der Regel ist der Zwischennachweis im Förderportal der Stiftung einzugeben (vgl. Ziff. 4.1).
- 11.4 Die Stiftung kann zum Zeitpunkt des Zwischennachweises von den Fördermittelempfängern eine Belegliste (s. Ziff. 13.5) aller Ausgaben anfordern.
- 11.5 Die Stiftung überprüft die Zwischennachweise innerhalb von drei Monaten kursorisch auf Vollständigkeit und Sachgerechtheit der Angaben und fordert bei Anlass weitere zur Prüfung erforderlichen Nachweise an bzw. nimmt einzelne Tiefenprüfungen vor. Die Stiftung kann dabei sämtliche projektbezogene Geschäftsunterlagen anfordern sowie örtliche Prüfungen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Fördermittelempfänger haben in dem Fall die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- 11.6 Die auf den fälligen Zwischennachweis folgende Mittelauszahlung kann von Eingang und Sachgerechtheit des Zwischennachweises abhängig gemacht werden.

12. Aussetzen / Kündigung, Widerruf / Rückzahlung

- 12.1 Die Stiftung kann die Auszahlung der Fördermittel bis auf weiteres aussetzen, insbesondere aufgrund mangelnder Nachweise, Verletzung der Pflicht zur Erbringung der Zwischennachweise oder Anhaltspunkten nach Prüfung, die der Auszahlung entgegenstehen.
- 12.2 Die Stiftung kann den Fördervertrag aus wichtigem Grund mit Wirkung für die Zukunft kündigen, insbesondere, wenn das Projektziel nicht mehr erreicht werden kann oder Pflichtverletzungen durch den Fördermittelempfänger vorliegen.
- 12.3 Die Stiftung kann geleistete Fördermittel nach den Vorschriften der ungerechtfertigten Bereicherung gem. §§ 812 ff. BGB zurückfordern, insbesondere bei zweckwidriger Verwendung von Fördermitteln oder unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Fördermittelempfängers.
- 12.4 Im Fall einer Rückforderung nach Ziff. 12.3 hat der Fördermittelempfänger die geleisteten Fördermittel zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (gem. §§ 812 ff. i.V.m. 247 BGB) an die Stiftung zu erstatten. Im Fall nicht verausgabter Mittel, bei dem der Fördermittelempfänger die nicht alsbaldige Verausgabung zu vertreten hat, kann die Stiftung Zinsen auf die rückzuerstattenden Fördermittel i.H.v. fünf Prozentpunkten über



dem Basiszinssatz (gem. § 247 BGB) für den Zeitraum seit Erhalt der jeweiligen Fördermittel verlangen.

13. Verwendungsnachweis / Erfolgskontrolle

- 13.1 Nach Beendigung der Projektlaufzeit ist innerhalb von sechs Monaten ein Verwendungsnachweis bei der Stiftung einzureichen.
- 13.2 In der Regel ist für den Verwendungsnachweis die Vorlage im Förderportal der Stiftung zu nutzen (vgl. Ziff. 4.1).
- 13.3 Der Verwendungsnachweis enthält einen zahlenmäßigen Nachweis. Der zahlenmäßige Nachweis gibt alle Ausgaben von Fördermitteln getrennt und in zeitlicher Reihenfolge an, stellt Umdispositionen im Projektverlauf dar und weist ggf. Eigen- und Drittmittel aus. Er ist dem Finanzierungsplan entsprechend gegliedert. Einnahmen im Zusammenhang mit dem Projekt (Fördermittel, Leistungen Dritter, eigene Mittel) sind ebenfalls aufzuführen.
- 13.4 Der Verwendungsnachweis enthält zudem einen Sachbericht, der den Projektverlauf dokumentiert und die erzielten Ergebnisse den vorgegebenen Zielen gegenüberstellt.
 - Der Sachbericht stellt die Notwendigkeit und Angemessenheit der Projektarbeit anhand des Arbeitsplans dar und geht auf die nach Volumen und Arbeitsaufwand wichtigsten Positionen im zahlenmäßigen Nachweis ein.
 - Er stellt die erzielten Ergebnisse dar und den geplanten Zielen gegenüber. Aus dem Sachbericht hat sich der Erfolg der Maßnahmen oder die begründete Abweichung anhand des Arbeitsplans zu ergeben; er dient insoweit der Erfolgskontrolle.
- 13.5 Dem Verwendungsnachweis ist außerdem eine Belegliste beizufügen, die entsprechend den Anforderungen an die Einzelbelege (Ziff. 9.3) die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt mit Angabe von Datum, Empfänger, Betrag und Grund der jeweiligen Ausgabe auflistet.
- 13.6 Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam eingesetzt wurden und die Angaben mit Buchhaltung und Belegen übereinstimmen.
- 13.7 Soweit eine eigene Prüfungseinrichtung besteht, ist eine Prüfung und das Ergebnis vorab von ihr zu bescheinigen.
- 13.8 Die Stiftung prüft den Verwendungsnachweis innerhalb von neun Monaten nach Eingang auf Sachgerechtheit, Notwendigkeit und Ergebnis und nimmt einzelne Tiefenprüfungen vor.



- 13.9 Die Fördermittelempfänger haben der Stiftung auf Anforderung sämtliche mit dem geförderten Projekt in Zusammenhang stehende Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.
- 13.10 Der Bundesrechnungshof und die Landesrechnungshöfe sind berechtigt, bei den Fördermittelempfängern zu prüfen (§91 BHO sowie die entsprechenden Bestimmungen der LHO).

14. Verbundprojekte

Soweit an einem Projekt mehrere Einrichtungen als Fördermittelempfänger i.S.d. Ziff. 1 beteiligt sind, handelt es sich um ein Verbundprojekt.

14.1 Antrag

- 14.1.1 Für ein Verbundprojekt wird von dem /der Antragstellenden, in der Regel die projektleitende Einrichtung, im Antrag angegeben, wer an dem Projekt beteiligt ist, wie sich das Projekt im Verbund verwirklichen lässt und der Mehrwert des Verbunds erläutert.
- 14.1.2 Die weiteren Beteiligten erklären schriftlich ihr Interesse an dem Verbundprojekt und reichen den Finanzierungsplan (nach Ziff. 5. und 6.) für ihren Teil der Projektbeteiligung in der Regel über den /die Antragstellende:n der projektleitenden Einrichtung ein.
- 14.1.3 Der Arbeitsplan für das gesamte Verbundprojekt wird in Absprache mit den Verbundpartnern durch die projektleitende Einrichtung erstellt und bei der Stiftung eingereicht.
- 14.2 **Fördervertrag** der Stiftung mit Verbundpartnern
- 14.2.1 In der Regel schließt die Stiftung mit jedem Verbundpartner einen Fördervertrag, der die Finanzierung des jeweiligen Verbundanteils auf Grundlage des eingereichten Finanzierungsplans regelt, Ziff. 7 gilt entsprechend.
- 14.2.2 Die Verbundpartner schließen eine Vereinbarung über ihre Zusammenarbeit im Verbundprojekt auf Grundlage des Arbeits- und Gesamtfinanzierungsplans.
- 14.2.3 Die projektleitende Einrichtung verantwortet die inhaltliche Koordination des Verbundes, insbesondere im Hinblick auf die zu erstellenden Nachweise.
- 14.2.4 Die Verbundpartner sind gehalten, eine der Zusammenarbeit im Verbund entsprechende Berichterstattung zu ermöglichen.
- 14.2.5 Umdispositionen zwischen den Finanzierungsplänen innerhalb des Verbundprojektes sind nicht möglich.
- 14.2.6 Die Ziff. 1-13 gelten für Verbundprojekte nach 14.2 entsprechend.



14.3 Förderung durch Weiterleitung

Die Stiftung kann Verbundprojekte auch durch Weiterleitung fördern, für die die Regelungen der Ziff. 14.4 bis 14.9 im Anhang Anwendung finden.

15. Dokumentation / Veröffentlichung

- 15.1 Zur systematischen Erfassung und Übertragbarkeit von Projektmethoden und Zielen, dokumentieren die Fördermittelempfänger durch ihre Projektleiter:innen die Inhalte und den Verlauf des Projekts in der von der Stiftung bereitgestellten Formatvorgabe. Dabei geben sie bereits im Projektverlauf neben ihren Arbeitsplan u.a. genutzte Methoden und Prozesse, verwendete Literatur sowie Wirkung und Effekte von Maßnahmen anhand der vorgegebenen Einteilung an.
- 15.2 Die Stiftung nutzt die Daten der Projekte zur Verbreitung von Qualitätsverbesserung und trägt zu der Bereitstellung öffentlicher Zugangsmöglichkeiten bei. Die erstellte Datenbank dient der Open Access Veröffentlichung.
- 15.3 Die Fördermittelempfänger können zudem ihrerseits Projektinhalte und -ergebnisse unter Open-Access-Bedingungen veröffentlichen. Veröffentlichungen mit kostenpflichtigem Zugang sind zu begründen und erfordern die Zustimmung der Stiftung (vgl. Ziff. 5.5.4).
- 15.4 Bei jeder Art von projektbezogener Veröffentlichung ist auf die Stiftung als fördernde Einrichtung unter Nennung des Namens und ggf. Abbildung des Logos Bezug zu nehmen.

16. Förderungen in geringerer Höhe

- 16.1 Soweit die Fördersumme den Betrag von € 100.000,00 nicht überschreitet und die Fördermittelempfänger nicht ihrerseits zur Anwendung des Vergaberechts verpflichtet sind, sind Aufträge und Beschaffungen innerhalb der Projekte nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Soweit möglich, sind dazu mindestens drei Angebote einzuholen. Verhandlungen und Ergebnisse sind zu dokumentieren.
- 16.2 Soweit die Fördersumme den Betrag von € 50.000,00 nicht überschreitet, kann die Stiftung für einzelne Förderbereiche Erleichterungen der vorstehenden Förderbedingungen unter Berücksichtigung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zulassen.
- 16.3 Für Förderungen in Höhe von bis zu € 25.000,00 kann die Stiftung im Einzelfall Ausnahmen von den vorstehenden Förderbedingungen zulassen.



II. Förderung zur Umsetzung der weiteren satzungsmäßigen Aufgaben

Zur Grundlagenschaffung von Innovation in der Lehre fördert die Stiftung in den Bereichen Austausch, Vernetzung und Wissenstransfer weitere Akteure und Formate. Sie bindet dabei für Wissensverbreitung und Transfer auch Modellversuche und Recherchen ein, die Basis und Anreize für gute Praxis in der Lehre schaffen und kann Einzelpersonen fördern sowie Auszeichnungen vergeben.

1. Fördermittelempfänger können u.a. sein

1.1 Netzwerke

Netzwerke i.S.d. Förderbedingungen sind lehrbezogene Vereinigungen bestehend aus jedenfalls zehn Mitgliedern, die ihrerseits mindestens zur Hälfte Hochschulmitglieder sind, gemeinnützige Zwecke verfolgen und ordnungsgemäße Buchhaltung gewährleisten können.

1.2 Portale

Portale i.S.d. Förderbedingungen sind Webseiten unter wissenschaftlicher Leitung, die systematisch lehrbezogenes Wissen unentgeltlich zur Verfügung stellen, mit dem Zweck Hochschullehre zu unterstützen und weiterzuentwickeln. Ziff. 1.1 letzter Halbsatz gilt entsprechend.

- 1.3 Weitere lehrbezogene Zusammenschlüsse, Verbünde und Vereinigungen, die Ziele und Zwecke i.S.d. Ziff. 1.1 und 1.2 verfolgen. Ziff. 1.1 letzter Halbsatz gilt entsprechend.
- 1.4 Einzelpersonen mit Lehrbezug an einer Hochschule
- 2. Förderformate können u.a. sein
- 2.1 Bildung von strukturiertem Austausch in Studium und Lehre,
- 2.2 Etablierung neuer oder Stärkung bestehender Akteure i.S. Ziff.1,
- 2.3 Themenbezogener strukturierter Austausch,
- 2.4 Etablierung von Wissenstransfer in der Lehre mit nationalem und internationalem Bezug,
- 2.5 Modellversuche durch Erprobungen von grundlegenden lehrbezogenen Veränderungen mit dem Zweck, langfristig allen Studierenden zugute zu kommen,
- 2.6 Auswertung von Modellversuchen und / oder Transfer zu Ergebnissen,



- 2.7 Transfer durch Bereitstellung, Aufnahme und Adaption von erprobten lehrbezogenen Lösungen / Handlungsweisen.
- 3. Die Stiftung kann themenbezogene **Ausschreibungen** veröffentlichen und ggf. wissenschaftsgeleitete Auswahlverfahren einrichten oder Förderformate nach ihrem Ermessen auswählen.
- 4. Die Stiftung fördert in unter 2. genannte Förderformate in der Regel durch Festbetragsfinanzierung, bei der der Finanzierungsplan einmalig erstellt wird und insgesamt verbindlich bleibt, oder kann Förderungen nach I Ziff. 2 vereinbaren.
- 5. Die **förderfähigen Ausgaben** sind entsprechend den Grundsätzen der Projektförderung (s. I Ziff. 5 und 6) zu beantragen von den Akteuren in einem Finanzierungsplan aufzustellen.
- 6. Die Förderung erfolgt durch privatrechtlichen **Fördervertrag**, der unter dem Vorbehalt zur Verfügung gestellter Haushaltsmittel steht. Ein Anspruch auf Leistung von Fördermitteln kann nicht hergeleitet werden.
- 6.1 Der Fördervertrag regelt die Höhe der **Fördersumme**, den Förderzweck, den **Förderzeitraum** sowie die Dokumentationspflichten. Die Fördermittelempfänger versichern zudem eine **ordnungsgemäße Buchhaltung** der Fördermittel.
- 6.2 Die Stiftung vereinbart die Art der Mittelanforderung und die zeitnahe Vorlage zur Erfüllung der Nachweispflichten nach Sachgerechtheit für die jeweilige Förderung mit den Fördermittelempfängern.
- 7. Bei Förderungen in Höhe von über € 100.000,00 sind für die Verausgabung der Mittel die jeweils geltenden Regeln des Vergaberechts anzuwenden, soweit keine anderweitige Verpflichtung zur Anwendung des Vergaberechts gegeben ist.
- 8. Nicht verausgabte Mittel sind, soweit der Verbleib nicht aufgrund unmittelbar zukünftigen Bedarfs mit der Stiftung vereinbart wird, unmittelbar und unaufgefordert an die Stiftung zurück zu leisten.
- 9. Für Kündigung und Rückzahlungen gilt I Ziff. 12 entsprechend.
- 10. Die Stiftung prüft den Verwendungsnachweis auf ordnungsgemäße Verausgabung und erzielte Ergebnisse. Die Fördermittelempfänger haben sämtliche Unterlagen für einzelne Prüfungen durch die Stiftung bereit zu halten und bei Bedarf auszuhändigen. Der Bundesrechnungshof und die Landesrechnungshöfe sind zur Prüfung bei den Fördermittelempfängern berechtigt (§ 91 BHO sowie die entsprechenden Bestimmungen der LHO).



III. Operative Förderung

- Zur Erfüllung ihres Stiftungszwecks kann die Stiftung im Rahmen eigener Projekte operative Förderungen durchführen. Insbesondere fördert die Stiftung u.a. lehrbezogene Veranstaltungen, Programme und Tagungen, organisiert die wissenschaftliche Kommunikation und geht Kooperationen ein.
- 2. Die Förderungen erfolgen durch privatrechtliche Verträge innerhalb des Ermessens der Stiftung und unterliegen dem Wirtschaftlichkeitsprinzip.
- 3. Die Stiftung kann zur Durchführung unter Beachtung einschlägiger Vergaberegelungen Fachkräfte und Dienstleister:innen beauftragen.



(Anhang zu I.: Förderung durch Weiterleitung)

- 14.4 Förderung von Verbundprojekten mit Weiterleitung durch die projektleitende Einrichtung
- 14.4.1 Nach Prüfung der Finanzierungspläne und Begutachtung des Antrags (nach Ziff. 4.3, 4.4) bietet die Stiftung der antragstellenden und projektleitenden Einrichtung einen privatrechtlichen Fördervertrag für die Förderung des gesamten Verbundprojekts an. Der Fördervertrag regelt die Projektlaufzeit, die Gesamtfördersumme, führt die Verbundpartner auf und setzt die Fördersumme für jede Weiterleitung fest. Er regelt zudem die Pflichten der projektleitenden Einrichtung inklusive der Prüfpflichten.
- 14.4.2 Die Verbundpartner schließen eine Vereinbarung mit der projektleitenden Einrichtung über die gemeinsame Projektarbeit im vorgegebenen Projektzeitraum nach den Förderbedingungen der Stiftung. Diese hat zudem die jeweilig weiterzuleitende Fördersumme, die wichtigen Gründe für eine Kündigung und / oder Widerruf sowie die jederzeitige Einsichts- und Prüfmöglichkeit der Stiftung sowie der Landesrechnungshöfe und des Bundesrechnungshofs zu regeln. Ein Anspruch der Verbundpartner auf Auszahlung von Fördermitteln kann daraus nicht begründet werden.

14.5 Weiterleitung

Die Weiterleitung der Fördermittel durch die projektleitende Einrichtung erfolgt ihrerseits unter dem Vorbehalt der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel und ist an den Förderzweck gebunden. Ferner gelten die folgenden Regelungen sowohl zwischen der projektleitenden Einrichtung und der Stiftung als auch für die Verbundpartner. Die projektleitende Einrichtung ist verpflichtet, sämtliche nachfolgend aufgeführten Regelungen gegenüber ihren Verbundpartnern uneingeschränkt verbindlich zu machen:

- 14.5.1 Anforderung und Verwendung der Förderung
- 14.5.1.1 Die Fördermittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 14.5.1.2 Alle mit dem Förderzweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Fördermittelempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Förderzweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze (kalender-jährliche Fördersumme) dürfen um bis zu 20 % überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann.



- 14.5.1.3 Personalausgaben können nur entsprechend dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVÖD) abgerechnet werden. Höhere Entgelte sind ausgeschlossen.
- 14.5.1.4 Die Fördermittel können nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie alsbald nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt werden. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen können die Fördermittel wie folgt angefordert werden:
- 14.5.1.4.1 Bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Förderungen anderer Zuwendungs- / Fördermittelgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Fördermittelempfängers,
- 14.5.1.4.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Fördermittelempfängers verbraucht sind. Wird ein zu deckender Fehlbedarf (Ziff. 2.4) anteilig durch mehrere Zuwendungs- / Fördermittelgeber finanziert, so können die Fördermittel jeweils nur anteilig mit den Förderungen der anderen Zuwendungs- / Fördermittelgeber angefordert werden.
- 14.5.1.5 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- 14.5.1.6 Die projektleitende Einrichtung hat sich vorzubehalten, den Fördervertrag mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Förderzweck nicht zu erreichen ist.
- 14.5.2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung Ermäßigen sich nach Antrag auf Förderung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Fördermittelzweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (z. B. Investitionszulagen) hinzu, so ermäßigt sich die Förderung
- 14.5.2.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Förderungen anderer Zuwendungs- / Fördermittelgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Fördermittelempfängers,
- 14.5.2.2 bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.



14.5.3 Vergabe von Aufträgen

- 14.5.3.1 Wenn die Förderung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Förderung mehr als 100.000 Euro beträgt, sind bei der Vergabe von Aufträgen folgende Regelungen anzuwenden:
 - für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen die Verfahrensordnung für die Vergabeöffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung -UVgO). Die Verpflichtung zur Anwendung gilt nicht für folgende Vorschriften: § 22 zur Aufteilung nach Losen, § 28 Abs. 1 S. 3 zur Veröffentlichung von Auftragsbekanntmachungen, § 30 zur Vergabebekanntmachung, § 38 Abs. 2 bis 4 zu Form und Übermittlung der Teilnahmeanträge und Angebote, § 44 zu ungewöhnlich niedrigen Angeboten, § 46 zur Unterrichtung der Bewerber und Bieter; -für die Vergabe von Bauleistungen Teil A Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A).
- 14.5.3.2 Verpflichtungen des Fördermittelempfängers als Auftraggeber gemäß Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bleiben unberührt.
- 14.5.4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
- 14.5.4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Förderzwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Förderzweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Fördermittelempfänger darf über sie vor Ablauf der im Fördervertrag festgelegten Projektlaufzeit nicht anderweitig verfügen. Die Bindungsfrist entspricht der Projektlaufzeit.
- 14.5.4.2 Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, sind zu inventarisieren.
- 14.6 Mittelverwendung / Projektdurchführung / Mitteilungspflichten
- 14.6.1 Die Stiftung regelt im Fördervertrag (Ziff. 14.4.1) mit der projektleitenden Einrichtung insbesondere:
 - den Förderzweck und die Dauer der Zweckbindung von aus der Fördersumme beschafften Gegenständen,
 - die Finanzierungsart und den Umfang der förderfähigen Ausgaben,
 - die Abwicklung der Maßnahme und die Prüfung der Verwendung der Fördermittel entsprechend den Regelungen unter Ziff. 14.4 bis 14.9. Die in Betracht kommenden Bestim-



mungen sind dem Inhalt nach unmittelbar in den Vertrag zu übernehmen; das für die projektleitende Einrichtung vorzusehende Prüfungsrecht ist auch für die Stiftung (einschließlich für von ihr Beauftragte) auszubedingen,

- die Anerkennung der Gründe für einen Rücktritt vom Vertrag, die Rückzahlungsverpflichtungen und sonstigen Rückzahlungsregelungen für die Verbundpartner,
- die Verzinsung von Rückzahlungsansprüchen,
- die Voraussetzungen, die bei den Verbundpartnern erfüllt sein müssen, um die Fördermittel an sie weiterleiten zu können,
- als Art der Förderung die Projektförderung, die Finanzierungsart, die Finanzierungsform, die in Betracht kommenden förderfähigen Ausgaben (oder Kosten),
- ggf. Einzelheiten zur Antragstellung durch die Verbundpartner (z.B. Termine, fachliche Beteiligung anderer Stellen, Antragsunterlagen).
- 14.6.2 Für die Durchführung des Projekts und die Mittelverwendung gelten Ziff. 9 für die projektleitende Einrichtung wie auch die Verbundpartner entsprechend. Umdispositionen nach
 Ziff. 9.7 können nur innerhalb der Finanzierungspläne der jeweiligen Verbundpartner erfolgen.
- 14.6.3 Die projektleitende Einrichtung ist verpflichtet, unverzüglich der Stiftung anzuzeigen, wenn
- 14.6.3.1 sie nach Vorlage des Finanzierungsplans auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von diesen erhält oder wenn sie ggf. weitere Mittel von Dritten erhält,
- 14.6.3.2 der Fördermittelzweck oder sonstige für die Förderung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 14.6.3.3 sich herausstellt, dass der Fördermittelzweck nicht oder mit den vereinbarten Fördermitteln nicht zu erreichen ist,
- 14.6.3.4 die angeforderten oder ausgezahlten Beträge nicht alsbald nach der Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht werden können,
- 14.6.3.5 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der Projektlaufzeit nicht mehr entsprechend dem Fördermittelzweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- 14.6.3.6 ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird.



- 14.6.4 Die projektleitende Einrichtung hat darüber hinaus die Pflicht, der Stiftung mitzuteilen, wenn bei ihren Verbundpartnern Fälle der Ziff. 10.1 bis 10.4 und / oder Anzeichen für Verzögerungen oder Pflichtverletzungen i.S.d. Förderbedingungen vorliegen.
- 14.7 Zwischennachweis
- 14.7.1 Ist der Fördermittelzweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen. Sachberichte als Teil eines Zwischennachweises dürfen mit dem nächst fälligen Sachbericht verbunden werden, wenn der Berichtszeitraum für ein Kalenderjahr drei Monate nicht überschreitet.
- 14.7.2 Der Zwischennachweis wird über die projektleitende Einrichtung in der Regel im Portal der Stiftung eingereicht.
- 14.7.3 Er besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen sind. Im Sachbericht sollen besonders auf die wichtigsten Ausgaben für jeden der Finanzierungspläne Bezug genommen und ggf. erfolgte Abweichungen vom Arbeitsplan dargelegt werden. Weiterhin ist eine Aufstellung der Ausgaben samt Umdispositionen entsprechend den Finanzierungsplänen beizufügen.
- 14.7.4 Die projektleitende Einrichtung trägt für die fristgerechte Einreichung der Verbundmitglieder Sorge und prüft die Ausgaben der Verbundpartner kursorisch. Sie fordert bei Bedarf weitere Nachweise von ihren Verbundpartnern an und nimmt ggf. einzelne Tiefenprüfungen vor.
- 14.7.5 Die dokumentierte Prüfung der projektleitenden Einrichtung ist dem Zwischennachweis beizufügen.
- 14.7.6 Bei Bedarf fordert die Stiftung nach Erhalt des Zwischennachweises weitere Nachweise über die projektleitende Einrichtung an. Ziff. 11.4 und 11.5 gelten entsprechend.
- 14.8 Aussetzen / Kündigung, Widerruf / Rückzahlung / Wegfall Verbundpartner
- 14.8.1 Die projektleitende Einrichtung hat grundsätzlich auf eine effiziente und antragsentsprechende Projektarbeit sowie die Einhaltung der Förderbedingungen durch die Verbundmitglieder hinzuwirken.
- 14.8.2 Sollte die Projektarbeit bei einem jeweiligen Verbundpartner nicht dem Arbeitsplan entsprechen oder ihre Ziele gefährdet sein, hat die projektleitende Einrichtung den jeweiligen



Sachverhalt der Stiftung unmittelbar anzuzeigen und die Weiterleitung der Mittel zunächst auszusetzen. Nach Prüfung der Möglichkeiten zur Fortführung sind die Fördermittel teilweise oder vollumfänglich an die Stiftung zu erstatten oder für den ursprünglichen Projektzweck notwendig einzusetzen.

- 14.8.3 Nicht sach- und fristgerecht verausgabte Fördermittel (i.S.d. Ziff. 12.3 und 12.4) hat die projektleitende Einrichtung von den jeweiligen Verbundmitgliedern zurückzufordern und an die Stiftung zu erstatten, soweit sie nicht für den ursprünglichen Förderzweck notwendig einzusetzen sind.
- 14.8.4 Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes hat die projektleitende Einrichtung den Vertrag mit dem jeweiligen Verbundmitglied zu kündigen.
- 14.8.5 Bei Ausscheiden eines Verbundpartners aus dem Verbund hat die projektleitende Einrichtung der Stiftung darzulegen, inwieweit das Verbundprojekt ohne den ausgeschiedenen Verbundpartner noch zu realisieren ist und die Projektziele erreicht werden können. Die Zustimmung der Stiftung zur Weiterführung ist in dem Fall erforderlich und richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Die vertragliche Fördersumme des Verbundprojekts wird im Fall des Ausscheidens eines Verbundpartners entsprechend vermindert.
- 14.8.6 Die Stiftung behält sich bei Kenntnis von Pflichtverletzungen i.S.d. Förderbedingungen vor, die Auszahlung von für die Weiterleitung bestimmten Fördermitteln auszusetzen, den Fördervertrag zu kündigen sowie bereits geleistete Mittel zurückzufordern. Ziff. 12 gilt entsprechend.
- 14.8.7 Die Stiftung behält sich den Rücktritt vom Vertrag aus wichtigem Grund vor. Ein wichtiger Grund für einen Rücktritt vom Vertrag ist insbesondere gegeben, wenn
 - die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind,
 - der Abschluss des Vertrages durch Angaben eines Verbundpartners zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
 - ein Verbundpartner einzelnen und / oder im Fördervertrag im Einzelnen bestimmten Verpflichtungen nicht nachkommt.



- 14.9 Verwendungsnachweis / Erfolgskontrolle
- 14.9.1 Innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Förderzwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf das Ende der Projektlaufzeit folgenden Monats, ist von der projektleitenden Einrichtung bei der Stiftung ein Verwendungsnachweis einzureichen, der die Verwendung der Fördermittel nachweist. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 14.9.2 Die zahlenmäßigen Nachweise und Beleglisten sind von den Verbundpartnern zu erstellen und vorab an die projektleitende Einrichtung zu senden.
- 14.9.3 Der Sachbericht ist von der projektleitenden Einrichtung nach Übermittlung aller notwendigen Berichterstattung der Verbundpartner zu erstellen und bezieht sich auf das gesamte Verbundprojekt. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Fördermittel sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. Im Sachbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern.
- 14.9.4 Die projektleitende Einrichtung prüft die zahlenmäßigen Nachweise der Verbundpartner auf Notwendigkeit und Sachgerechtheit, fordert ggf. weitere Nachweise an und nimmt Tiefenprüfungen vor. Auf Anforderung der Stiftung sind die Verwendungs- und Zwischennachweise der Verbundpartner vorzulegen.
- 14.9.5 Die Bestätigung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Ausgaben der Verbundpartner sowie Ergebnis und Dokumentation der Prüfung sind dem Verwendungsnachweis der projektleitenden Einrichtung beizufügen.
- 14.9.6 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (z. B. Projektnummer) enthalten.
- 14.9.7 Der Fördermittelempfänger hat die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelausgaben und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach gesetzlichen Vorschriften längere



- Aufbewahrungsfristen gelten. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen.
- 14.9.8 Unterhält die projektleitende Einrichtung oder ein Verbundpartner eine eigene Prüfungseinrichtung ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe des Ergebnisses zu bescheinigen.
- 14.9.9 Die Stiftung prüft den Verwendungsnachweis innerhalb von neun Monaten nach Eingang auf Sachgerechtheit, Notwendigkeit und Ergebnis und nimmt einzelne Tiefenprüfungen vor.
- 14.9.10 Die Stiftung ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Fördermittel durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die projektleitende Einrichtung und die Verbundpartner haben die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und notwendige Auskünfte zu erteilen.
- 14.9.11 Der Bundesrechnungshof und die Landesrechnungshöfe sind berechtigt, bei der projektleitenden Einrichtung und bei den Verbundpartnern zu prüfen (§91 BHO sowie die entsprechenden Bestimmungen der LHO).

(Ende des Anhangs)